

Gesetz: § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG

- Rechtssatz: 1. Eine eindeutige, alle Fälle betreffende Bestimmung des Begriffs "wirtschaftlicher Zusammenhang" i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG läßt sich nicht geben.
2. Eine Darlehensverbindlichkeit hängt dann mit Westvermögen wirtschaftlich zusammen, wenn die kreditgebende Bank sich dadurch zur Darlehenshingabe hatte bestimmen lassen, daß sie seit Jahren in Geschäftsverbindung mit dem im Westen wohnhaften Schuldner stand und daß dessen ebenfalls im Westen befindlicher Hauptbetrieb der Bank eine ihr hinreichend sicher erscheinende Zugriffsmöglichkeit bot. Daß das Darlehen zum Ausbau eines Werkes außerhalb Deutschlands bestimmt war, beseitigt den wirtschaftlichen Zusammenhang nicht.

Aktenzeichen: VII ZB 7/57

Beschluß des BGH vom 20. September 1957 OLG Hamm i. Westf.

B e s c h l u s s

In der Vertragshilfesache

betreffend die Verbindlichkeit

- 1) des Kaufmanns Albert W[REDACTED],
- 2) der Metallwerke Albert W[REDACTED] Kommanditgesellschaft,
beide in G[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],
Schuldner und Antragsteller,
-- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegenüber

der D[REDACTED] I[REDACTED]bank in D[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Antragsgegnerin und Gläubigerin,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom ~~20. September~~^{6. September} 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Hubert Meyer beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i. Westf. vom 21. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstands der weiteren Beschwerde wird auf 3 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antragsteller Albert W. [REDACTED] betreibt seit dem Jahr 1930 in G. [REDACTED] auf eigenen Grundstücken eine Armaturenfabrik nebst Gießerei. Im Jahre 1942 errichtete er in N. [REDACTED] (Sudotenland) ein Zweigwerk, in das er einen Teil seiner G. [REDACTED] er Betriebseinrichtungen, insbesondere Maschinen brachte. Auch einen Teil seiner Verwaltung verlegte er von G. [REDACTED] nach N. [REDACTED]. Um sich die für den Ausbau des N. [REDACTED] Zweigwerks erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, wandte er sich am 12. Juni 1942 an die Antragsgegnerin mit der Bitte, ihm einen (sog. Mob-) Kredit zu gewähren. Die Antragsgegnerin gab ihm darauf ein Darlehn von 1 Million Reichsmark. Bei der Währungsumstellung waren von dieser Schuld 245 000 RM getilgt. Die Restschuld von 755 000 RM wurde auf 75 500 DM umgestellt.

Am 12./25. Juni 1952 schloß der Antragsteller Albert W. [REDACTED] mit der Antragsgegnerin und zwei weiteren Gläubigern - der M. [REDACTED]-K. [REDACTED] A.G. in Liquidation und der N. [REDACTED] A.G. - einen Vergleich, durch den sich die Gläubiger mit einer Herabsetzung ihrer Forderungen einverstanden erklärten; die Antragsgegnerin stimmte einer Kürzung auf 60 400 DM zu. In dem Vergleich behielt sich der Antragsteller Albert W. [REDACTED] etwaige Rechte aus einer künftigen Gesetzgebung vor.

Mit dem Vorbringen, er sei Vertriebener i.S. des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BVFG) und könne daher gemäß dem Vorbehalt im Vergleich Rechte aus diesem Gesetz geltend machen, hat der Antragsteller Albert W. [REDACTED] unter Berufung auf § 86 Abs. 2 daselbst beantragt, seine Forderungen gegen die drei genannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gläubiger im Wege richterlicher Vertragshilfe zu stunden und angemessen herabzusetzen. Seinem Antrag hat sich die Metallwerke Albert W. Kommanditgesellschaft - die Schuldnerin zu 2 - angeschlossen. Sie hat zur Begründung ihrer Sachberechtigung folgendes vorgebracht: Der Schuldner Albert W. habe - von seinem Anteil an der in Konkurs gegangenen W.-Metallwerke GmbH abgesehen - sein ganzes Vermögen in die Kommanditgesellschaft eingebracht, deren persönlich haftender Gesellschafter er sei. Da die Kommanditgesellschaft nach § 28 HGB für die Schulden des Antragstellers Albert W. hafte, würde diesem eine im Vertragshilfeverfahren gewährte Herabsetzung oder Stundung nichts nützen, wenn nicht der Kommanditgesellschaft dieselben Vorteile gewährt würden.

Das Landgericht in Essen hat die Anträge zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht in Hamm i. Westf. hat die sofortige Beschwerde der Schuldner insoweit zurückgewiesen, als das Verfahren die Verbindlichkeit gegenüber der D. I. bank (im folgenden die Gläubigerin oder Antragsgegnerin genannt) betrifft. Es ist der Meinung, die Verbindlichkeit, für welche die Antragsteller Vertragshilfe beehrten, stehe in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögenswerten des Antragstellers Albert W. im Geltungsbereich des Grundgesetzes, nämlich mit seinem Stammwerk in G. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG seien deshalb die §§ 82 - 86 BVFG, auf die sich die Schuldner beriefen, hier nicht anwendbar. Die allgemeine Vertragshilfe könnten die Schuldner nicht in Anspruch nehmen, weil in dem Vergleich ein Verzicht hierauf liege.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts haben die Antragsteller sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Zutreffend geht das Oberlandesgericht von der Frage aus, ob zwischen der Verbindlichkeit des Antragstellers Albert W. und seinem Betrieb in G. ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Denn wenn dies zu bejahen wäre, so könnten sich die Antragsteller gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG nicht auf die §§ 82 bis 86 aaO berufen; es würden dann also dem Antragsteller Albert W. durch das BVFG keine neuen Rechte erwachsen sein; damit wäre der Vorbehalt im Vergleich gegenstandslos, und es könnte wegen des im Vergleich enthaltenen Verzichts auf die allgemeine Vertragshilfe weder Stundung noch Herabsetzung der Schuld gewährt werden. Wäre dagegen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu verneinen, so würden die sich aus der Anwendung der §§ 82 bis 86 zugunsten des Antragstellers Albert W. ergebenden Vorteile zu berücksichtigen sein.

Das erste Beschwerdegericht hat einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der in Frage stehenden Verbindlichkeit und dem G. Werk des Antragstellers Albert W. bejaht. Dem ist zuzustimmen.

Zu der Frage, wann ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG zwischen einer Verbindlichkeit und einem bestimmten Vermögen oder Vermögensteil des Schuldners vorliegt, haben insbesondere Saage (Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge S 100), Mathieu (Betrieb 1954 S. 364) und Moers (Betrieb 1955 S. 986) Stellung genommen.

Saage nimmt einen wirtschaftlichen Zusammenhang an, wenn wirtschaftlich gesehen die Beziehung zwischen der Verbindlichkeit und den Vermögenswerten im Westen so eng war, daß normalerweise der Gläubiger im Falle der Nichtbefriedigung in erster Linie auf die Vermögenswerte im Westen zurückgegriffen hätte oder wenn allgemein die Verbindlichkeit den wirtschaftlichen Zwecken des Vermögenswerts im Westen diene oder doch dienen sollte. Er meint, für die Anwendung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 müsse der wirtschaftliche Sinn einer Maßnahme über die rechtliche Konstruktion gestellt werden.

Mathieu meint, die Zweckbestimmung der Verbindlichkeit sei die entscheidende Voraussetzung für die Annahme eines wirtschaftlichen Zusammenhangs. Er schließt sich damit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs an, der zu der Frage des wirtschaftlichen Zusammenhangs anlässlich der Auslegung dieses Begriffs u. a. im Einkommensteuergesetz und im Reichsbewertungsgesetz Stellung genommen und zu der von Mathieu übernommenen, oben wiedergegebenen Ansicht gelangt ist.

Moors schließlich ist der Ansicht, ein wirtschaftlicher Zusammenhang könne nur angenommen werden, wenn die Mittel, die sich der Schuldner durch Eingehung der Verbindlichkeit beschafft habe, entweder ganz oder doch zum Teil in die westlichen Vermögenswerte geflossen sind, oder wenn zumindest der Gläubiger die Mittel mit Rücksicht auf die westlichen Vermögenswerte oder jedenfalls unter deren Mitberücksichtigung hingegeben habe.

Keine dieser Lösungen erscheint befriedigend. Mag auch in vielen Fällen der Zweck, der mit der Eingehung der Verbindlichkeit verfolgt wurde, ein hinreichendes Merkmal für die Abgrenzung geben, so versagt diese Lösung

doch für den Fall, daß die Verbindlichkeit ohne jede Zweckbestimmung entstanden ist, wie etwa eine Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung oder aus Verschulden bei Vertragsschluß. Es ist nicht einzusehen, weswegen bei derartigen Forderungen nicht ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Westvermögen zu bejahen sein könnte, wenn sie z.B. in einem im Westen belegenen Betrieb entstanden sind.

Derselbe Einwand greift gegen die Ansicht durch, es komme darauf an, ob die aus der Eingehung der Verbindlichkeit beschafften Mittel in das Westvermögen geflossen seien oder ob der Gläubiger die Mittel ganz oder zum Teil mit Rücksicht auf die westlichen Vermögenswerte gegeben habe. Schließlich kann auch Saages Ansicht nicht befriedigen, ein wirtschaftlicher Zusammenhang liege vor, wenn wegen der engen Beziehung der Verbindlichkeit zu Westvermögenswerten der Gläubiger normalerweise im Falle der Nichtbefriedigung in erster Linie auf diese Werte zurückgegriffen hätte. Denn es wird sich in der Regel kaum feststellen lassen, wann im einzelnen Fall diese Voraussetzung gegeben ist. Diese Ansicht gibt also keine hinreichend sichere Grundlage für die Gesetzesanwendung.

In Wahrheit läßt sich eine eindeutige, alle Fälle betreffende Bestimmung des Begriffs des wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht geben. Dazu sind die wirtschaftlichen Vorgänge und Tatbestände zu mannigfaltig. Dies schließt allerdings nicht aus, das Vorliegen gewisser Voraussetzungen grundsätzlich für ausreichend zu erachten, um einen wirtschaftlichen Zusammenhang zu bejahen. So ist hier die Annahme des Oberlandesgerichts rechtlich bedenkenfrei, jedenfalls in der Regel hänge eine Darlehensverbindlichkeit dann mit Westvermögen wirtschaftlich zusammen, wenn die kreditgebende Bank

sich zur Gewährung des Darlehens dadurch hatte bestimmen lassen, daß sie seit Jahren in Geschäftsverbindung mit dem im Westen wohnhaften Schuldner stand, sowie namentlich dadurch, daß dessen ebenfalls im Westen befindlicher Hauptbetrieb sich günstig entwickelt hatte und deshalb der Gläubigerin eine ihr hinreichend sicher erscheinende Zugriffsmöglichkeit bot. Dem Oberlandesgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß der dadurch gegebene wirtschaftliche Zusammenhang nicht deswegen entfällt, weil das Darlehen zum Ausbau eines Zweigwerks außerhalb der Grenzen Deutschlands (nach dem Stand vom 31. Dezember 1937) bestimmt war, umso weniger, als dieses Zweigwerk bis zur Darlehenshingabe mit Verlust gearbeitet hatte.

Daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, hat das Beschwerdegericht in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt.

Da somit nach dem eingangs Ausgeführten der Antragsteller Albert W. sich nicht auf die Bestimmungen des BVFG berufen kann, bleibt es bei dem Vergleich vom 12./25. Juni 1952.

Die Antragsteller haben nun die Auslegung dieses Vergleichs durch das erste Beschwerdegericht, daß nämlich der Antragsteller Albert W. auf Vertragshilfe verzichtet habe, angegriffen. Sie haben vorgebracht, das Oberlandesgericht habe ihre durch Benennung zweier Zeugen unter Beweis gestellte Behauptung übersehen, daß die Schuldner den Vergleich als aufgelöst betrachtet wissen wollten, wenn die künftige Gesetzgebung eine Schuldenregelung für die Vertriebenen einführen würde. Dieses Vorbringen ist unzutreffend. Die Antragsteller hatten die beiden Zeugen (A. und Dr. N.) nur dafür benannt, daß der Antrag-

steller Albert W. [REDACTED] und sein Wirtschaftsberater R. [REDACTED] über die Vorarbeiten zu einem Vertriebenengesetz und insbesondere darüber unterrichtet gewesen seien, daß der Gesetzgeber an der "Beseitigung der Schuldverhältnisse für Vertriebene arbeite". Dies ist ein Umstand, der für die Auslegung des Vergleichs unerheblich ist.

Abgesehen hiervon kommt es für die Auslegung nicht darauf an, was die Schuldner wollten. Ihr Wille hätte erst dadurch von Bedeutung werden können, daß er der Gläubigerin gegenüber erklärt worden wäre. Das ist nicht vorgetragen worden.

Ist hiernach der Antrag des Schuldners Albert W. [REDACTED] unbegründet, so kann auch die Metallwerke Albert W. [REDACTED] Kommanditgesellschaft mit ihrem Antrag nicht durchdringen. Denn die Voraussetzung für eine Herabsetzung oder Stundung der Verbindlichkeit dieser Schuldnerin ist, daß der Vertragshilfeantrag des Albert W. [REDACTED] begründet wäre.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer